

## Hauptsatzung der Stadt Kronberg im Taunus in der Fassung der 5. Änderung vom 02.06.2006

### § 1

#### Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordneten-Versammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung wird auf 33 festgesetzt.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Ab dem 01.01.2009 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Kronberg im Taunus nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.
- (3) Die Stadtverordneten-Versammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  - 1) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  - 2) Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
  - 3) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  - 4) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 250.000,-- € im Einzelfall,
  - 5) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 250.000,-- € im Einzelfall,
  - 6) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 25.000,-- € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages),
  - 7) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall,
  - 8) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 1.000.000,-- € im Einzelfall,
  - 9) Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 250.000,-- € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit),
  - 10) Entscheidungen über Stundung, Erlaß und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben,
  - 11) Entscheidungen über die Verleihung der Ehrenplakette (im Einvernehmen mit dem Ältestenrat).
- (4) Das Recht der Stadtverordneten-Versammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## § 2

### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

(1) Die Stadtverordneten-Versammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- 1) Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuss
- 2) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
- 3) Kultur- und Sozialausschuss.

Weitere Ausschüsse können noch gebildet werden.

(2) Die Stadtverordneten-Versammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse.

(3) Die Stadtverordneten-Versammlung überträgt dem Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuss die folgende Angelegenheit gemäß §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vorgriff auf einen Haushaltsplan oder Nachtragshaushaltsplan, soweit die Summe im Einzelfall 25.000,- € nicht überschreitet.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Stadtverordneten-Versammlung überträgt den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall.

## § 3

### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf die Ortsbeiräte**

Die Stadtverordneten-Versammlung überträgt den Ortsbeiräten folgende Aufgaben:

- Benennung von Straßen, Plätzen und anderen kommunalen Einrichtungen im Ortsbezirk, soweit die Stadtverordneten-Versammlung die Entscheidung nicht im Einzelfall wieder an sich zieht.
- Fragen der Gestaltung öffentlicher Grün-, Erholungs- und Spielanlagen, die in der Regel nur von Einwohnern des Ortsbezirks genutzt werden, im Rahmen der von der Stadtverordneten-Versammlung bereitgestellten Haushaltsmittel.

## § 4

### **Übertragung von Aufgaben auf den Ältestenrat**

Die Stadtverordneten-Versammlung überträgt dem Ältestenrat die Entscheidung, im Einvernehmen mit dem Magistrat über die Verleihung der Ehrenplakette und Ehrenurkunde zu beschließen. Wird ein Einvernehmen zwischen Ältestenrat und Magistrat nicht erzielt, entscheidet die Stadtverordneten-Versammlung.

**§ 5****Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf sechs festgelegt.
- (2) Es wird ein Ältestenrat gebildet.
- (3) Aufgabe des Ältestenrats ist die Unterstützung des Stadtverordneten-Vorstehers/der Stadtverordneten-Vorsteherin insbesondere in formellen Angelegenheiten der Stadtverordneten-Versammlung.

**§ 6****Magistrat**

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten bzw. den Stadträtinnen.
- (2) Die Zahl der Stadträte bzw. Stadträtinnen beträgt zehn. Die Stelle des Ersten Stadtrats/der Ersten Stadträtin wird hauptamtlich verwaltet. Der Erste Stadtrat/die Erste Stadträtin ist für das Arbeitsgebiet Bauangelegenheiten gewählt.

**§ 7****Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können die Ehrenbezeichnung "Stadtältester" bzw. "Stadtälteste" bekommen.
- (3) Die Stadt kann das Wirken von Personen, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet um die Stadt in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, durch die Verleihung der "Ehrenplakette der Stadt Kronberg im Taunus" oder durch die Verleihung der "Ehrenurkunde der Stadt Kronberg im Taunus" würdigen.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung, die Ehrenplakette sowie die Ehrenurkunde sollen in feierlicher Form verliehen werden. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in einer Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vorgenommen werden. Den Geehrten ist bei jeder Form der Ehrung eine Urkunde über die Verleihung auszuhändigen.

## **1-01**

- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### **§ 8**

#### **Ortsbeirat**

- (1) Für die Ortsteile Kronberg, Schönberg und Oberhöchstadt werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt: Der Ortsbezirk Kronberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kronberg, der Ortsbezirk Schönberg das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schönberg und der Ortsbezirk Oberhöchstadt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberhöchstadt.
- (3) Die Ortsbeiräte bestehen aus jeweils sieben Mitgliedern.

### **§ 9**

#### **Ausländerbeirat**

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat mit sieben Mitgliedern eingerichtet.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

### **§ 10**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der "Taunus Zeitung" öffentlich bekannt gemacht.  
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die "Taunus Zeitung" den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus der Stadt Kronberg im Taunus, Katharinenstraße 7, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

## **1-01**

- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Die Stadt gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 04.06.2006 in Kraft.